

A N T R A G

der Abgeordneten

**Gottfried Kapferer, Fritz Dinkhauser, Bernhard Ernst,
Dr. Andrea Haselwanter-Schneider, Dr. Andreas Brugger**

betreffend:

Änderung der TGO 2001 durch Einführung eines Frage- und Anhörungsrechts für Gemeindebürger/innen bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung soll dem Landtag eine Novelle der TGO 2001 vorlegen, in welcher folgende Änderungen sinngemäß umgesetzt werden:

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Gemeindebewohnern und Gemeindebürgern nach § 13 TGO 2001 die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Die Einzelheiten der Durchführung kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regeln.“

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** sowie dem Finanzkontrollausschuss zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G:

Gemeindegewohner nach § 13 der TGO 2001 haben bisher nur im Rahmen einer Gemeindegewersammlung nach § 66 der TGO 2001 die Möglichkeit, öffentlich Fragen an den Bürgermeister zu richten bzw. öffentlich angehört zu werden. Nach § 66 der TGO 2001 ist eine Gemeindegewersammlung wenigstens einmal jährlich gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Die Einberufung obliegt dem Bürgermeister und ist im § 66 Abs. 1 und 2 der TGO 2001 geregelt.

In der Praxis zeigt sich aber, dass in vielen Orten Tirols nie oder fast nie diese zwingend vorgeschriebene jährliche Gemeindegewersammlung durchgeführt wird. Die Nichteinhaltung dieser zwingenden Vorschrift bleibt nämlich für den Bürgermeister ohne Folgen. Eine Aufsichtsbeschwerde gegen betroffene Bürgermeister in dieser Sache wäre jedenfalls von Erfolg gekrönt, hätte aber keine weiteren Konsequenzen zur Folge und würde nur Streit und böses Blut in die Gemeinden bringen.

Die **Einführung einer Bürgerfragestunde** hat das Ziel die Bürgerrechte auszubauen und dadurch für die Gemeindegewohner ein Mittel zur besseren Teilnahme und einen leichteren Zugang zur Demokratie auf Gemeindeebene zu schaffen. Die „Bürgerfragestunde“ findet sich beispielsweise auch in der Landesordnung für *Baden-Württemberg*, wo sich dieses Instrument der Bürgerrechte und der direkten Demokratie ausgezeichnet bewährt hat.

Näheres zur „Bürgerfragestunde“ kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung beschließen, konkret die Länge der „Bürgerfragestunde“ und die Platzierung dieses Punktes in der Tagesordnung. So könnte man etwa zu Beginn jeder Sitzung des Gemeinderats in der Tagesordnung eine „Bürgerfrageviertelstunde“ vorsehen.

Innsbruck, am 12. Mai 2011